

119. Darf die Strafe nach § 20a StGB. bemessen werden, wenn das auf die Tat anzuwendende Strafgesetz eine schwerere Strafe androht? Darf auf das Mindestmaß der in § 20a angedrohten Strafe herabgegangen werden, wenn das anzuwendende Strafgesetz eine höhere Mindeststrafe vorsieht?

III. Straffenat. Urf. v. 25. Oktober 1934 g. M. 3 D 1092/34.

I. Landgericht Königsberg Pr.

Aus den Gründen:

Die Sachbeschwerde ist im wesentlichen unbegründet (das wird näher ausgeführt).

Gegen die Annahme des LG., daß § 20a Abs. 2 und § 42e StGB. anzuwenden seien, sind rechtliche Bedenken nur nach folgender Richtung zu erheben. Das angefochtene Urteil führt bei der Strafzumessung aus: „Das Gericht habe, soweit die Diebstähle zur Aburteilung ständen, zwischen der Anwendbarkeit des § 244 und der des § 20a Abs. 2 StGB. zu entscheiden; § 20a stelle trotz gleicher Höchststrafe deshalb eine schwerere Strafandrohung als § 244 dar, weil bei ihm die Möglichkeit fehle, beim Vorliegen mildernder Umstände auf Gefängnis zu erkennen.“ Das LG. ist der Auffassung, der Strafrahmen des § 244 StGB. werde im gegebenen Falle durch den des § 20a verdrängt; die für jeden Diebstahlsfall eingefetzte Strafe von einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus bedeute keine dem Sinne des § 20a zuwiderlaufende Strafmilderung, weil im Falle des § 244 StGB. beim Vorliegen mildernder Umstände auf ein Jahr Gefängnis als Mindeststrafe erkannt werden könne. Das LG. hat hierbei anscheinend die für den Fall des rechtlichen Zusammentreffens (§ 73 StGB.) entwickelten Grundsätze angewandt, jedoch übersehen, daß § 20a StGB. keinen selbständigen Straftatbestand schafft, begrifflich vielmehr die Begehung eines anderen Verbrechens oder Vergehens voraussetzt, so daß eine Verurteilung nach § 20a StGB. allein niemals möglich ist. Zweck des § 20a StGB., der einen allgemeinen Schärfungsgrund für die in einem anderen Strafgesetz angedrohte Strafe enthält, ist zweifellos der, den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher mit höherer Strafe zu treffen als den gewöhnlichen Verbrecher. Daher entspricht es dem § 20a StGB., nicht allgemein, sondern für den Einzelfall zu prüfen,

ob die abzuurteilende Tat mit oder ohne Anwendung der dort vorgesehenen Strafschärfung schwerer geahndet werden kann. Im zweiten Fall, wenn also das Strafgesetz bereits die schwerere Strafe enthält, ist für die Strafschärfung des § 20a StGB. kein Raum, und es ist lediglich (mit Rücksicht auf § 42e StGB.) auszusprechen, der Angeklagte werde als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt. Hier ergab sich gemäß § 244 Abs. 1 StGB., da mildernde Umstände (weil der Strafschärfungsgrund des § 20a Abs. 2 StGB. vorliegt) nicht in Betracht kamen, für den einzelnen schweren Diebstahl im Rückfall eine Mindeststrafe von zwei Jahren Zuchthaus. Eine niedrigere Einzelstrafe als diese unter Berufung auf den eine Straferhöhung bezweckenden § 20a StGB. festzusetzen, war aus den erörterten Gründen verfehlt. Da nur der Angeklagte Revision eingelegt hat, und da er durch die zu niedrige Strafbemessung in keinem Falle beschwert ist, führt der Rechtsfehler nicht zur Aufhebung des Strafausspruchs. Lediglich der Urteilsatz ist dahin zu ergänzen, daß der Angeklagte in den Diebstahlsfällen als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt worden ist. Diese Berichtigung kann das Revisionsgericht vornehmen.